|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Land Salzburg  Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe  [abfallwirtschaft@salzburg.gv.at](mailto:abfallwirtschaft@salzburg.gv.at)  Postfach 527  5010 Salzburg |  | Abfallwirtschaft  Umweltrecht |

**Förderansuchen im Rahmen der Richtlinie „Mehrweg bei Veranstaltungen“**

(Stand 18.4.2018)

# Angaben zum Förderwerber:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Förderwerber (Gemeinde, Gemeindeverband, Veranstalter, Einsatzorganisation iSd KHG) | | | | | |
| Geburtsdatum  (Privatperson) | ZVR-Nummer  (Vereine) | | Firmenbuchnummer (Betriebe) | | UID-Nummer (bei USt-Pflicht) |
| Name und Funktion der vertretungsbefugten Person | | | | | |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) | | | | | |
| Telefon/Durchwahl | | Fax | | E-Mail | |
| Bankverbindung | | BIC | | IBAN | |

# Maßnahme, für die um Förderung angesucht wird:

| **Zutreffendes bitte ankreuzen** | **Förderungsgegenstand, siehe Förder-Richtlinie „Mehrweg“** | **Netto-Kosten, bitte einfügen** | **Förderhöhe** | **Hinweise, Zugelassene Förderwerber** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | 1  Anschaffung Gebinde und Geschirr | € | 50% der Netto-Anschaffungskosten, nicht mehr als € 5.000,- pro Förderwerber | Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Katastrophenhilfsdienste iSd KHG |
|  | 2  Geschirrmobil, Geschirrspülverbau | € | 30 % der Netto-Anschaffungskosten, jedenfalls aber nicht mehr als € 10.000,- pro Förderwerber | Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Katastrophenhilfsdienste iSd KHG |
|  | 3  Mobiler Fettabscheider | € | 50 % der Netto-Anschaffungskosten, jedenfalls aber nicht mehr als € 300,- pro Förderwerber | Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Katastrophenhilfsdienste iSd KHG |
|  | 4  Reinigungsleistung (zB Waschleistung eines stationären Anbieters, Geschirrmobilmiete etc) für Mehrweggetränkegebinde, Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck,  Miete für Mehrweggetränkegebinde, Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck sowie Trans-portpauschale | € | 50 % der Netto-Kosten gem. Rechnung, jedenfalls aber nicht mehr als insgesamt € 200,- pro Förderwerber | Veranstalter, die für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinn der Bundesab-gabenordnung (§§ 34 ff) tätig sind, wenn die Veranstaltung überwiegend von ehrenamtlichen und unentgeltlich tätigen Personen organisiert und abgewickelt wird, sowie Katastrophenhilfsdienste iSd KHG |

# Beilagen:

Rechnungen

Zahlungsbestätigungen

Für Geschirrmobile, Geschirrverbaue und mobile Fettabscheider:

Eindeutige Kennung (zB Maschinen- bzw Gerätenummer) des Geschirrmobils/Geschirrspülverbaus/mobilen Fettabscheiders

Darstellung, wie die Aufstellung, Wartung und Betreuung erfolgt, verantwortliche Organisation und mind. eine Ansprechperson.

# Verpflichtungserklärung:

Jede förderungswerbende bzw -empfangende Person (Privatperson, Verein, Institution usw), im folgenden fP abgekürzt, bestätigt, dass die im Förderungsansuchen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, verpflichtet sich für den Fall der Genehmigung der Förderung, diese ausschließlich für den angesuchten Zweck zu verwenden, und erklärt sich bereit, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere dem Landesrechnungshof, die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren.

Außerdem erklärt sich die fP bereit, den Verwendungsnachweis dem Amt der Salzburger Landesregierung nach dessen Vorgaben rechtzeitig vorzulegen. Für den Fall, dass die im Förderungsansuchen gemachten Angaben unvollständig sind oder nicht der Wahrheit entsprechen, dass der Verwendungsnachweis nicht erbracht wird, dass die geförderte Tätigkeit bzw das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wird, oder dass die Förderungsmittel zweckwidrig verwendet werden, verpflichtet sich die fP, den Förderungsbetrag sofort zurückzuerstatten.

Die fP erklärt sich weiters bereit, auf Verlangen ergänzende Unterlagen und allenfalls notwendige Zwischenabrechnungen und Zwischenberichte vorzulegen.

Soweit dies gemäß Art 22 der Verordnung (EG) Nr 659/1999 in Verbindung mit Art 88 des EG-Vertrages in Betracht kommt, ist die fP verpflichtet, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und der geförderten Tätigkeit bzw des geförderten Vorhabens auch durch die Organe der Europäischen Union oder deren Beauftragte in Abstimmung mit den österreichischen Behörden bzw Förderungsstellen vornehmen zu lassen. Dabei dürfen alle Räumlichkeiten und Grundstücke der betreffenden fP betreten, mündliche Erklärungen an Ort und Stelle angefordert, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen geprüft sowie Kopien angefertigt oder verlangt werden.

Die fP nimmt zur Kenntnis, dass für eingereichte Unterlagen vom Land keine Haftung übernommen wird, und erklärt sich bereit, über allfälligen Wunsch des Landes in geeigneter Form auf eine durch das Land gewährte Förderung hinzuweisen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Stempel

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift des Förderwerbers/der Förderwerberin

(Unterschriften der vertretungsbefugten Person samt Funktion)

**Hinweis zum Datenschutz:**

Das Amt der Salzburger Landesregierung bzw die örtlich jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft im Bundesland Salzburg sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg bei den oben genannten Verantwortlichen:

Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg

Referat Büro des Landesamtsdirektors (20001)

Adresse: Chiemseehof, Stiege 1, A-5020 Salzburg

Telefon: +43 662 8042-2378

E-Mail: datenschutz@salzburg.gv.at

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grund Ihrer Einwilligung sowie zur Erfüllung eines von Ihnen mittels Antragstellung angestrebten Vertragsverhältnisses.

Die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Fördergewährung bzw einer allfälligen Rückerstattungspflicht. Die personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr von aus dem Akt erschließbaren möglichen Rechtsansprüchen zu löschen.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 41 Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 betreffend den Transferbericht sind im Falle einer personenbezogenen Ausweisung von im jeweiligen Berichtsjahr gewählten Transfers folgende Angaben in den Transferbericht aufzunehmen:

* Verwendungszweck des Transfers,
* Höhe des ausbezahlten Transfers,
* bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes
* bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transfer-empfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet.

Sie haben das Recht, Auskunft bezüglich Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie haben das Recht, die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, können sie sich bei der Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) beschweren.

**Einwilligung zur Datenverarbeitung:**

Die Antragstellerin bzw der Antragsteller bestätigt, dass der Förderungsgeber über die maßgeblichen anzuwendenden Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung informiert hat. Sie bzw er erteilt ausdrücklich die Einwilligung zur Verarbeitung ihrer bzw seiner personenbezogenen Daten.

Unterschrift des Förderwerbers/der Förderwerberin

(Unterschriften der vertretungsbefugten Person samt Funktion)